



SATZUNG DES VEREINS KULTURSPEKTAKEL GAUTING E.V.

§ 1 NAME, SITZ

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kulturspektakel Gauting“ und ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Name wird sodann versehen mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
- (2) Sitz des Vereins ist Gauting.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

- (1) Zweck des Vereins ist es, zur Förderung des kulturellen Lebens im Würmtal beizutragen, ohne Verfolgung eigennütziger Ziele.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation des jährlich stattfindenden „Kulturspektakels“ verwirklicht.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 MITGLIEDER

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Fördermitglied kann man durch Antrag auf Fördermitgliedschaft werden. Ein Fördermitglied hat kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ein Fördermitglied kann durch Antrag beim Vorstand jederzeit reguläres Mitglied werden.
- (3) Fördermitglied wird automatisch jedes Mitglied, das sich zwei Jahre nicht aktiv am Vereinsgeschehen beteiligt.

§ 5 MITGLIEDSBEITRAG

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt freiwillig und muss durch einen Aufnahmebeschluss des Vorstands bestätigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

§ 9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Aufgabenerfüllung des Vereins.
- (2) Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 1. Entscheidung über Satzungsänderungen,
 2. Beschluss des Haushaltsplans,
 3. Wahl und jährliche Entlastung des Vorstands,
 4. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichts,
 5. Bestellung des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin,
 6. Entscheidung über die Beschwerde nach Ausschluss eines Mitglieds.

§ 10 ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG, AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich–postalisch oder per E-Mail–unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- (3) Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Vereins geleitet.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlung und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (7) Hierzu ist er verpflichtet, wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und eines Grundes vom Vorstand verlangt wird.

§ 11 BESCHLUSSFÄHIGKEIT, ABSTIMMUNGEN, WAHLEN

- (1) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen worden ist.
- (2) Ein Antrag ist angenommen, wenn er eine einfache Stimmenmehrheit erhält.
- (3) Bei Wahlen wird schriftlich verfahren. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte.
- (4) Über weitere Förmlichkeiten hinsichtlich des Ablaufs und der Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Wahlen ist die Geschäftsordnung maßgebend.

§ 12 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart/der Kassenwartin, dem Schriftführer/der Schriftführerin und zwei BeisitzerInnen.
- (2) Der Vorstand wird geleitet vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand wird jeweils für ein Jahr gewählt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ ihrer stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.

§ 13 VORSITZENDE(R) UND STELLVERTRETUNG

Der/Die Vorsitzende ist Inhaber(in) des höchsten Vereinsamts. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, seine StellvertreterInnen, den Kassenwart/die Kassenwartin und den Schriftführer/die Schriftführerin vertreten. Alle fünf sind allein vertretungsberechtigt.

§ 14 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- (1) Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Eine Zweckänderung ist ausgeschlossen.

§ 15 AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und seine/ihre StellvertreterInnen zu LiquidatorInnen ernannt.

- (3) Die Rechte und Pflichten der LiquidatorInnen bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47ff BGB).
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die „Interessengemeinschaft Jugendfreizeitzentrum Gauting e.V.“, mit der Zweckbestimmung, dies ausschließlich und unmittelbar zur gemeinnützigen Förderung der Jugendarbeit zu verwenden.

§ 16 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 21. Dezember 2014 beschlossen. Sie löst die auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 01. August 2004 beschlossene Satzung ab und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Starnberg in Kraft.